



**BETTER FINANCE
FOR ALL**

The European Federation of Financial Services Users
Fédération Européenne des Usagers des Services Financiers



Stellungnahme von EuroFinUse zum Entwurf des Berichts von Philippe Maystadt: „Should IFRS Standards Be More European?“ (Empfehlungen zur Stärkung der Rolle der EU bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards)

30. September 2013

ID-Nummer im Transparenzregister: 24633926420-79



The European Federation of Financial Services Users
76, rue du Lombard, 1000 Brussels - Belgium
Tel. (+32) 02 514 37 77 - Fax. (+32) 02 514 36 66
e-mail: info@betterfinance.eu - <http://www.betterfinance.eu>



Zusammenfassung

Der Europäische Verband der Nutzer von Finanzdienstleistungen begrüßt diesen Berichtsentwurf zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*, IFRS) und ihre Umsetzung in der EU. Wir danken Herrn Maystadt für sein Treffen mit Vertretern von Nutzern von Finanzdienstleistungen auf europäischer Ebene sowie dafür, dass er den Beitrag von EuroFinUse zu diesem Berichtsentwurf berücksichtigt hat¹.

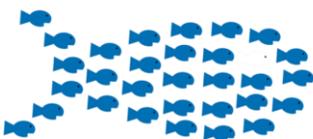
Der Entwurf liefert unseres Erachtens eine gute Gesamtanalyse der gegenwärtigen Lage und bietet eine Reihe sinnvoller und realistischer Optionen, um die derzeitigen Probleme der Vertretung europäischer Interessen bei der Festlegung der internationalen Rechnungslegungsstandards in Angriff zu nehmen. Die Vorschläge von Herrn Maystadt reichen jedoch nach unserer Meinung bei Weitem nicht aus, um der Bedeutung von Rechnungslegungsstandards für Anleger gerecht zu werden: Unternehmensabschlüsse werden nämlich vor allem von (institutionellen und privaten) Anlegern gelesen – schließlich geht es um ihr Geld. Deshalb sollten sie im Mittelpunkt der Debatte stehen und bei der Reform des europäischen Input-Prozesses zur Festlegung von internationalen Rechnungslegungsstandards als wichtigstes Sprachrohr anerkannt werden. Im Leitungsorgan der EFRAG, einer von der EU finanzierten Organisation, sind noch keine Anleger, insbesondere keine Privatanleger d. h. EU-Bürger, vertreten.

Andererseits loben wir Herrn Maystadt für seine nach Forderungen von EuroFinUse und mehreren anderen relevanten Stakeholdern² und entsprechend der Meinung anerkannter Experten³ getroffene, klare Feststellung, dass das Vorsichtsprinzip von grundlegender Bedeutung ist. Ferner sind wir überzeugt davon, dass im künftigen Reformvorschlag die Förderung des Vorsichtsprinzips auf internationaler Ebene als Kernziel zu erwägen ist.

¹ [Empfehlungen von EuroFinUse an Herrn Philippe Maystadt, Berater, zur Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung hochwertiger Rechnungslegungsstandards, 5. Juli 2013](#)

² ["Concerns with IFRS in the EU - a long term shareholder position paper"](#)

³ ["Bompas' Opinion into the legality of IFRS under both EU and UK law"](#)



EuroFinUse weist darauf hin, dass für die EU-weite Verwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Verordnung 1606/2002 derzeit folgende Bedingungen gelten:

- der Grundsatz der wahrheitsgetreuen Information
- die Vereinbarkeit mit dem europäischen öffentlichen Interesse und
- die Erfüllung der Anforderungen an Verständlichkeit, Relevanz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit.

In diesem Zusammenhang unterstellt EuroFinUse, dass „politische Faktoren“ notwendig sind, um das europäische öffentliche Interesse zu gewährleisten.

EuroFinUse ist sehr besorgt über das derzeitige Verfahren zur Annahme der internationalen Rechnungslegungsstandards, da wir glauben – im Einklang mit mehreren anderen Stakeholdern, dass bei manchen der in der EU bereits angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards dem öffentliche Interesse nicht gedient wurde, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie dem Vorsichtsprinzip nicht gebührend Rechnung tragen. Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass Rechnungslegungsunterlagen von Banken nicht mit der erforderlichen Vorsicht erstellt wurden. Deshalb blieb eine Warnung vor der Finanzkrise aus, die das europäische öffentliche Interesse erheblich beeinträchtigt hat. Als einen der Kritikpunkte an internationalen Rechnungslegungsstandards nennt Maystadt, dass „bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten übermäßig vom Marktwert“ Gebrauch gemacht werde und dass dies „in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten riskant“ sein könne. EuroFinUse sieht darin einen weiteren Grund dafür, dass die lückenlose Bilanzierung nach dem Vorsichtsprinzip nach Maßgabe der Vierten Richtlinie nicht gelingt, wie wir bereits in unserem Positionspapier vom 30. April 2013 festgestellt hatten. Darin legen wir dar, dass durch die Abschaffung des Vorsichtsprinzips bei den sogenannten „zugrunde liegenden Konzepten“ der internationalen Rechnungslegungsstandards die nach dem EU-Recht erforderliche Umsetzung der vorsichtigen Rechnungslegung erheblich geschwächt wurde.

2. Empfehlungen

2.1 Verpflichtung zu globalen Qualitätsstandards

EuroFinUse unterstützt nachdrücklich das Konzept der globalen Standards, solange sie die EU-Kriterien vollständig erfüllen. Unser Verband hat die Befürchtung, dass dies bei manchen Standards derzeit nicht der Fall ist.

2.2 Verfahren der Verabschiedung „Standard für Standard“



EuroFinUse erkennt die Probleme der derzeitigen Position an, wonach ein internationaler Rechnungslegungsstandard gemäß EU-Recht entweder insgesamt zu übernehmen oder abzulehnen ist. Falls nicht ausschließlich auf der Rechnungslegung basierten Annahmekriterien stärkere Bedeutung beigemessen wird, werden diese Probleme aller Voraussicht nach größer werden. Nach Überzeugung von EuroFinUse müsste es aber möglich sein, am derzeitigen Verfahren mit entsprechenden Änderungen festzuhalten, falls es gelingt, sich über bestimmte Grundkriterien zu einigen und diese gegenüber dem ISAB klar darzustellen. Nach Ansicht von EuroFinUse werden die Vorteile, die sich für die EU-Wirtschaft durch globale Standards und die Festlegung strikter Kriterien für die EU-Wirtschaft ergeben, dem öffentlichen Interesse dienen und die Wahrscheinlichkeit einer offenen politischen Einmischung in Standards minimieren.

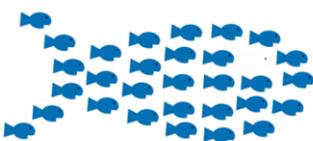
Zum Abschluss dieses Kapitels stellt Herr Maystadt fest, dass „Vorsicht von grundlegender Bedeutung“ ist. Für EuroFinUse ist unklar, ob sich Herr Maystadt dabei auf den Ansatz bezieht, der unter Berücksichtigung der Risiken, die mit der Veränderung dieser Struktur einhergehen, verfolgt wird, oder auf die Verwendung des Vorsichtsprinzips in internationalen Rechnungslegungsstandards oder aber auf beides. Das Festhalten an globalen Standards sollte ein vorrangiges Ziel sein und die Vorschläge von Herrn Maystadt in Bezug auf das Verfahren könnten sicherlich eine Möglichkeit darstellen, jedwede offene politische Einmischung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In Absatz Nr. 1 seiner Schlussfolgerungen empfiehlt er, die für die Verabschiedung notwendigen Kriterien um zwei Anforderungen zu erweitern, die vorsehen, dass die finanzielle Stabilität nicht zu gefährden und die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu behindern ist. Dieser Idee ist EuroFinUse nicht abgeneigt, stellt sich aber die Frage, ob diese Kriterien nicht ohnehin zum „öffentlichen Interesse“ gehören.

EuroFinUse unterstützt nachdrücklich die Auffassung von Philippe Maystadt hinsichtlich der Notwendigkeit, die bereits verabschiedeten internationalen Rechnungslegungsstandards zu überarbeiten. Dadurch würde sichergestellt, dass diese Standards der Anforderung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, das auf dem Vorsichtsprinzip beruht und das öffentliche Interesse tatsächlich umfassend berücksichtigt, voll und ganz gerecht werden.

2.3 Beeinflussung des IASB, Empfehlung an die Kommission und Bemerkungen an den IASB

EuroFinUse ist der festen Überzeugung, dass die EU mit einer einheitlichen Stimme sprechen soll: Wir stimmen Herrn Maystadt zu, dass angesichts der Stärke der nationalen Interessen dafür zu sorgen ist, dass die EU in Debatten über internationale Rechnungslegungsnormen mit einer einheitlichen Stimme auftritt.



Völlig zurecht stellt Herr Maystadt in seinem Bericht fest, dass sich die Nutzer (und insbesondere die „Endnutzer“, u. a. die Anleger) in der Technischen Sachverständigengruppe (Technical Expert Group), aber insbesondere auch im Aufsichtsrat völlig übergangen fühlen. EuroFinUse stimmt zu, dass der Mangel an Repräsentativität der EFRAG die Glaubwürdigkeit dieser Organisation gefährdet. Wir sind uns bewusst, dass die Europäische Kommission zugesagt hat, bis zu 50 % des Jahresbudgets der EFRAG – derzeit entspricht dies ungefähr 6 Mio. EUR – zu finanzieren. Das restliche Budget stammt von europäischen Mitgliedsorganisationen (1 Mio. EUR) und Spenden nationaler Finanzierungsmechanismen (2 Mio. EUR). Eine weitere Form der Hilfe erfolgt mittels Sachleistungen durch die Entsendung von Mitarbeitern in die technische Sachverständigengruppe.

Privatanleger besitzen nicht das gleiche Fachwissen wie professionelle Anleger und ihre Ressourcen bei der Vertretung ihrer Interessen in der EU-Entscheidungsfindung sind begrenzt. Im Gegensatz zu professionellen Anlegern und Fachverbänden können sie in diesen Angelegenheiten insbesondere keine Sachverständigen aus Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellen. Deshalb ist das geeignete Niveau der Beteiligung von Privatanlegern als Hauptzielgruppe der Finanzberichterstattung selbstverständlich das des EFRAG-Board. Dies liegt daran, dass dieses Board offiziell befugt ist, die Annahme jedes einzelnen Standards zu empfehlen. Die Beteiligung von Anlegern an diesem Board würde sicherstellen, dass die verabschiedeten Standards zur wirtschaftlichen Stabilität beitragen und der Realwirtschaft insgesamt zugutekommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die bewährte Praxis der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA) hinweisen, nach der Mitglieder der „Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, die Organisationen ohne Erwerbszweck oder die Wissenschaft vertreten“ (...) „angemessene Erstattung erhalten [sollten], damit die Personen, die weder über solide finanzielle Mittel verfügen noch Wirtschaftsvertreter sind, in umfassender Weise an den Erörterungen über die Finanzregulierung teilnehmen können“. Detaillierte Informationen finden Sie im Positionspapier von EuroFinUse zur Überarbeitung des ESFS .

2.3.3 Mögliche Optionen:

Option 1. Umwandlung der EFRAG

A. EuroFinUse stimmt zu, dass die Tätigkeit der EFRAG auf die Verabschiedung von internationalen Rechnungslegungsstandards in der EU beschränkt werden sollte, wie durch die IAS-Verordnung vorgesehen ist.

B. Finanzierung



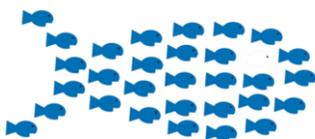
EuroFinUse kann zur Rechtmäßigkeit von Abgaben u. Ä. keine Stellung beziehen. EuroFinUse erkennt den Nutzen von Rechnungslegungsstandards für seine Mitglieder an und hätte nichts dagegen, dass sie als tatsächliche Eigentümer der betreffenden Unternehmens über diese einen erheblichen Teil der Kosten für die Umsetzung dieser Standards tragen. Nach Ansicht von EuroFinUse sollte die Finanzierung Endnutzern sowie institutionellen Anlegern die Möglichkeit bieten, für branchenfremde Stakeholder, die kaum über die Mittel verfügen, um ihre Interessen wahrzunehmen, einen positiven Beitrag zu leisten und ihnen eine angemessene Erstattung zu zahlen. Sie sollten von jedweder Beitragspflicht gegenüber der EFRAG befreit werden, da die Gesellschaften, an denen sie Aktien halten, die EFRAG bereits finanzieren und sie anderenfalls doppelt zahlen müssten. Wie zudem von mehreren EU-Behörden (konkret handelt es sich um die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) anerkannt wurde, sollten branchenfremde Stakeholder angesichts der sehr begrenzten Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, für ihren Zeitaufwand und ihre Mühe bei den Stellungnahmen und der Mitwirkung an der Arbeit der EU-Institutionen eine angemessene Erstattung erhalten.

C. Struktur:

EuroFinUse ist gegen den Vorschlag, dass Endnutzer neben anderen „Nutzern“ von Konten von insgesamt 13 Nutzern nur einen einzigen gemeinsamen Vertreter haben sollten. Diese Nutzer sind gemeinsame Eigentümer dieser Unternehmen und entscheiden über die Investitionen, d. h. über die „Kapitalallokation“. Sie sind ferner damit beauftragt, die Leitung dieser Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und benötigen daher eine zuverlässige Berichterstattung über das Management dieses Unternehmens. EuroFinUse ist sich bewusst, dass eine Reihe von (nicht näher definierten) „Stakeholdern“ ebenfalls über berechnete Interessen an der Berichterstattung verfügt, ist aber der Ansicht, dass Anleger, d. h. „Endnutzer“, aus den genannten Gründen ein gewichtiges Wort, wenn nicht sogar die Stimme der Mehrheit haben sollten.

Option 2: Übertragung der EFRAG-Verantwortlichkeiten

EuroFinUse ist besorgt angesichts der Folgen einer möglichen Übertragung von Verantwortlichkeiten für Rechnungslegungsstandards auf eine Zentralstelle. Während EuroFinUse anerkennt, dass die ESMA ein berechtigtes Interesse an Rechnungslegungsstandards hat, hält sie eine Übertragung dieser Verantwortlichkeiten für nicht angebracht. Nach Auffassung von Herrn Maystadt würde eine derartige Struktur der US-amerikanischen SEC ähneln, die, wie er behauptet, „bekanntlich überlegen ist“. Nähere Erläuterungen zum Bericht



von Herrn Maystadt, warum er der Ansicht ist, dass die Struktur der SEC derjenigen der ESMA überlegen sei, würden wir begrüßen.

Option 3: Ersatz der EFRAG durch eine EU-Agentur

EuroFinUse stimmt zu, dass die Gründung einer neuen Agentur aus Kostengründen nicht möglich wäre. Außerdem wäre es – wie in Option 2 erwähnt – nicht erstrebenswert, in diesem Bereich den Verwaltungsaufwand zu vergrößern. Wir widersprechen jedoch der Auffassung von Herrn Maystadt, dass dies kurzfristig oder langfristig die geeignetste Option wäre. Unsere bevorzugte Option ist die Umwandlung der EFRAG, und insbesondere die Stärkung ihrer Funktionsweise und Zusammenarbeit mit anderen EU-Einrichtungen und -Institutionen. Dies beinhaltet insbesondere einen Interessenausgleich innerhalb ihres Aufsichtsrats.

2.4. RAR

Soweit uns bekannt ist, hat der RAR (Regelungsausschuss für Rechnungslegung) in jüngsten Jahren bei den Verfahren zur Verabschiedung von internationalen Rechnungslegungsstandards kaum eine Rolle gespielt. Falls befürchtet wird, dass die EFRAG nicht gewillt oder fähig ist, dem öffentlichen Interesse umfassend Rechnung zu tragen, ist eine Einrichtung wie die des RAR notwendig. Es ist jedoch nicht klar, warum die EFRAG diese Rolle nicht übernehmen kann, denn dadurch ließen sich Kosten und Verzögerungen vermeiden, die durch die Einbindung einer weiteren Einrichtung in diesen Prozess entstehen würden.

2.5 Das Europäische Parlament

EuroFinUse unterstützt die Idee einer ordnungsgemäßen und regelmäßigen Benachrichtigung des Parlaments.

2.6 Monitoring Board des IASB

EuroFinUse tritt für eine bessere Vertretung von Endnutzern (d. h. Anlegern) in der Debatte ein. Der Vorschlag von Herrn Maystadt – eine Beratergruppe, die sich aus Standardisierungsspezialisten und Endnutzern zusammensetzt und die Europäische Kommission über ihre Teilnahme am Monitoring Board des IASB beraten würde – könnte dazu beitragen. Es würde jedoch nicht ausreichen, die geeignete Vertretung sicherzustellen, ohne zumindest einen Vertreter der Anleger im Aufsichtsrat der EFRAG vorzusehen. EuroFinUse weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Funktionen des Monitoring Board des IASB von einem der bereits bestehenden Gremien der EFRAG ausgeübt werden könnten; dies wäre wünschenswert, um Doppelarbeit zu vermeiden, sofern Nutzer (und insbesondere „Endnutzer“) im EFRAG-



Aufsichtsrat gut vertreten sind. In diesem Fall wäre es nicht notwendig, ein weiteres, eigenes Gremium einzurichten, um ihre Beteiligung am gesamten Prozess sicherzustellen.

3. Schlussfolgerung

EuroFinUse unterstützt rückhaltlos die Einschätzung der Kommission, dass die Überlegungen über die Verwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards in der EU wiederaufzunehmen sind.

Nach Auffassung von EuroFinUse ist äußerst wichtig:

- sicherzustellen, dass die derzeit angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards die Anforderungen an den Schutz des allgemeinen Interesses erfüllen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, das auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsprinzip beruht;
- sicherzustellen, dass diese Ziele in Zukunft erreicht werden;
- sicherzustellen, dass die Interessen und Ansichten der Hauptnutzer der Finanzberichterstattung – sowohl institutionelle als auch private Anleger – vorrangig behandelt und umfassend berücksichtigt werden; und
- die Art und Weise, wie das IASB durch die EU beeinflusst wird, zu verbessern.

Nach Ansicht von EuroFinUse sind diese vorläufigen Empfehlungen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, aber es gibt noch mehr zu tun.

